

## Bundesrathsbeschlüsse

in

Sachen des Rekurses des Hrn. Joseph Anton Niederberger, von Stans, betreffend Rechtsverweigerung.

(Vom 2. Dezember 1863.)  
 ( " 5. Mai 1866.)  
 ( " 11. September 1868.)

---

### a. Bundesrathsbeschluß vom 2. Dezember 1863.

---

Der schweizerische Bundesrath  
hat

in Sachen des Hrn. Joseph Anton Niederberger, Holzhändler, von Stans, betreffend Gerichtsstand für Polizeivergehen;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Der Landrath des Kantons Unterwalden o. d. W. hat am 12. April 1862 dem Rekurrenten als Eigenthümer des Gutes Wiederswell bei Engelberg in Obwalden, gestützt auf ein Gutachten der Herren Kantons-Oberförster Wietlisbach in Aarau und Bezirksförster Gösslin in Luzern, eine Bewilligung zum Schlagen von Holz auf genanntem Gute ertheilt. Diese Bewilligung wurde indeß an verschiedene Bedingungen geknüpft; namentlich sollte das zu schlagende Holz zuvörderst

Durch eine Kommission angezeichnet und wieder für Nachpflanzung gesorgt werden; ferner wurde vorgeschrieben, daß zur Sicherung der auf dem Unterpfund haftenden Kapitalien vor Abfuhr das Holz der Hälfte des Erlöses bei dem Gemeindevorstande von Engelberg deponirt werden müsse; endlich wurde diese Schlagbewilligung bis den 1. November 1862 begrenzt und unter die Aufsicht des Gemeindevorstandes von Engelberg gestellt.

2. Infolge eines bezüglichen Berichtes des Gemeindevorstandes von Engelberg an den Regierungsrath von Obwalden d. d. 27. April 1863, dahin gehend, daß Hr. Niederberger (welcher inzwischen und zwar den 28. Mai 1862, das Gut Wiederwell an Hrn. Peter Schallberger von Lungern, niedergelassen in Stanz, verkauft hatte) die erhaltene Schlagbewilligung theils überschritten, theils in verschiedenen Richtungen die damit verbundenen Bedingungen nicht erfüllt habe, ist derselbe am 4. Mai 1863 durch den Hrn. Landammann von Obwalden über den Thatbestand verhört worden, wobei er, Hr. Niederberger, neben andern Entschuldigungsgründen auch den geltend machte, daß das nach Ablauf der Bewilligung geschlagene Holz für seinen Eigenbedarf bestimmt sei.

Zu näherer Feststellung des Thatbestandes hat nun die Regierung von Obwalden eines ihrer Mitglieder auf die Lokalität abgeordnet, welches seinen Bericht vom 13. Juni 1863 dahin resümirte: es sei die Schlagbewilligung bedeutend überschritten und kein Kapital, als was der vierte Pfennig erfordere, abgelöst worden; ferner habe Hr. Niederberger eine große Masse Holz für seinen Gebrauch ohne Bewilligung nach Stanz geführt, ein spezielles Quantum von 100 Stämmen erst ein halbes Jahr nach Erlöschung der Konzession geschlagen und keinerlei Forstkulturen ausgeführt.

3. Hr. Niederberger wurde sodann auf den 17. Juni 1863 vor den Landrath von Obwalden zitiert zur Verhandlung über die gegen ihn waltende Klage wegen unberechtigtem Holzschlag etc. Er ist indes nicht erschienen, sondern hat in einer schriftlichen Eingabe an Landammann und Regierungsrath von Obwalden d. d. 12. Juni 1863 bezüglich der Klage wegen unberechtigtem Holzschlag auf die Verantwortung im Verhöre verwiesen und im Uebrigen seine Rechte vorbehalten, sowie ferner bezüglich der Nichtbeachtung der Bedingungen der Schlagbewilligung nähere entschuldigende Aufschlüsse gegeben.

Hierauf hat der Regierungsrath von Obwalden am 17. Juni 1863 folgendes Urtheil gefällt:

In Erwägung:

1) daß Niederberger die ihm durch den h. Landrath am 12. April 1863 mit der Holzschlagbewilligung in Wiederwell verbundenen Be-

dingungen in verschiedenen Beziehungen nicht beobachtet und dieselben nicht erfüllt hat;

2) daß er offenbar ein bedeutendes Quantum Holz ohne irgend welche Bewilligung geschlagen hat, über dessen eigenen Gebrauch er sich nicht ausgewiesen;

3) daß durch eine solche Handlungsweise die Unterpandwerthe der betreffenden Hypotheken geschwächt werden und in solchen Fällen die Gemeindevorsteher laut Art. 2 des Gesetzes über den Holzschlag gegen leichtsinniges Holzschlagen einzuschreiten verpflichtet sind, selbst wenn das Holz wirklich zu eigenem Bedarf geschlagen wird;

4) daß Niederberger mit seinem Holzschlag, angeblich zu eigenem Gebrauch, offenbar Mißbrauch getrieben hat;

### Beschlossen:

I. Joseph Anton Niederberger ist mit Einschluß der allseitigen Untersuchungs- und Kommissionskosten in eine Geldstrafe von Fr. 400 verfällt, in Zeit nächster 2 Monate zu entrichten; gegenfalls Umwandlung in Freiheitsstrafe vorbehalten wird.

II. Wird ihm untersagt, in Zukunft im Lande Wiederwell ohne spezielle Bewilligung des löbl. Gemeindevorstehers Engelberg Holz, und sei es zu eigenem Gebrauche, zu schlagen.

Ferner wurde Hr. Niederberger zur Ausführung der Nachpflanzungen bis nächstes Spätjahr verpflichtet und ihm für allfällige Appellation ausnahmsweise eine Frist von 10 Tagen eingeräumt.

4. Den 6. Juli 1863 machte Hr. Niederberger eine Eingabe an die Regierung von Obwalden, worin er denselben mittheilte, daß er den Beschluß vom 17. Juni erst den 27. gl. Mts. erhalten habe, daß er denselben aber nicht anerkennen könne, weil er, abgesehen von unrichtiger Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse, die Kompetenz der Regierung von Obwalden nicht anerkennen könne, indem der Strafprozeß bei den Obwaldenschen Behörden hätte anhängig gemacht, oder wenigstens ohne deren Begrüßung nicht hätte abgeschlossen werden sollen; er sei nur aus Deferenz am 4. Mai vor Verhör erschienen, und habe weder dadurch noch durch die Eingabe vom 12. Juni die Kompetenz anerkennen wollen. Endlich behalte er sich alle Rechte zur Appellation vor.

5. Herr Bezirksförster Göbclin von Luzern, welcher vom Rekurrenten eingeladen wurde, eine Lokalbesichtigung im Wiederwell vorzunehmen und zu berichten, inwiefern seinem frühern Gutachten nachgelebt worden sei, konstatirte in seinem Gutachten vom 27. Juli 1863 bezüglich der einen Waldpartie, daß wenn auch beim Fällen manche junge Stämme zusammengeknickt worden sein mögen, die man sonst hätte stehen lassen, dennoch  $\frac{2}{3}$  zu viel geschlagen und insofern das frühere

Expertengutachten mißachtet worden sei. Rückfichtlich einer andern Partie erklärte Hr. Göldlin, daß ihn dieser Kahlschlag noch mehr überrascht habe, und daß er Frevlerhand vermuthen würde, wenn nicht Hr. Niederberger es selbst gethan hätte.

6. Unterm 1. August 1863 gelangte Mr. Niederberger in Rücksicht auf Dispositiv 2 des oben erwähnten Urtheils mit dem Gesuche an den Gemeinderath von Engelberg, daß er ihm zur Vollendung seiner Bauten in Midwalden Holz anzeichnen lassen möchte, (er hat nämlich im Kaufe mit Schallberger noch ein Quantum sich vorbehalten). Der Gemeinderath ist jedoch darauf nicht eingetreten, weil Petent selbst das Urtheil nicht anerkenne. Ein gleiches Gesuch an die Regierung von Obwalden d. d. 17. August ist von dieser am 20. August 1863 in gleichem Sinne abgewiesen worden. Hingegen wurde ihm die Frist für Bezahlung der Geldbuße bis 15. September verlängert.

7. Mit Eingabe an den Bundesrath vom 29. September hat Hr. Fürsprecher Flüeler in Stans Namens des Hrn. Niederberger die Aufhebung der erwähnten Straffentz vom 17. Juni 1863 nachgesucht und zur Begründung vorgetragen: Die fragliche Sentenz sei von einer Strafbehörde von Obwalden über einen Bürger Midwaldens gefällt worden, ohne daß die Behörden des letztern Kantons veranlaßt worden wären, darüber sich auszusprechen, ob sie die Bestrafung ihres Bürgers übernehmen, oder dieselbe der Behörde von Obwalden überlassen wolle. Dieses Verfahren widerspreche dem Bundesgesetz über Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten vom 24. Juli 1852. Hiernäch und gemäß der bundesrechtlichen Praxis stehe den Heimats- und Wohnsitzbehörden des Angeeschuldigten (hier also jenen von Midwalden) das Vorrecht, beziehungsweise das Wahlrecht, für Ausübung der Strafjustiz zu. Es sei gleichgültig, daß nicht eine Beschwerde der Regierung von Midwalden vorliege, denn das Gesetz wolle auch den einzelnen Bürger gegen strafrechtliche Verfolgung durch inkompetente Behörden schützen. Obwalden habe aber gegenüber Midwalden nichts gethan, als daß es die erste Vorladung zum Verhöre am 4. Mai durch die Kanzlei Midwalden ihm habe zustellen lassen. Die Frage, ob das erwähnte Bundesgesetz auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finde, sei Angesichts von Art. 4 der Bundesverfassung und des allgemeinen Wortlautes von Lemma 2 des Art. 1 jenes Bundesgesetzes zu bejahen. Endlich könne von einer Anerkennung der Kompetenz keine Rede sein, da er fortwährend seine Rechte verwahrt habe.

Eventuell verstoße das fragliche Urtheil gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Der Vorwurf des Mißbrauches im Holzschlage zu eigenem Gebrauche könne wohl nur auf dasjenige Holz bezogen werden, das er für seine Wasser- und Hochbauten in Midwalden verwendet habe. Das Gesetz von Obwalden gegen schädlichen Holzschlag vom

26. April 1857 stelle aber für den Obwaldnerbürger keine Bedingung auf, daß er das Holz zu eigenem Gebrauche zeichnen lassen und daß es ausgewachsen sein müsse. Nun dürfe er nicht anders behandelt werden, wenn schon er Obwaldnerholz für seine Bauten in Nidwalden verwendet habe. Dispositiv 2 der fraglichen Sentenz sei speziell auch darum ungültig, weil er für den eigenen Gebrauch die Bewilligung und Anzeichnung des Gemeinderathes von Obwalden nachsuchen soll, während der Obwaldnerbürger von einer ähnlichen Beschränkung gesetzlich befreit sei.

Endlich stellt Rekurrent das Gesuch, daß, falls der Entscheid für ihn ungünstig ausfallen sollte, ihm noch eine angemessene Appellationsfrist bewilligt werden möchte.

8. Die Regierung von Obwalden hat diese Beschwerde den 25. November 1863 mit dem Antrage auf Abweisung beantwortet und zur Begründung im Wesentlichen bemerkt:

Das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 finde hier darum keine Anwendung, weil es sich auf Verbrecher beziehe, während Rekurrent sich nur eines Polizeivergehens schuldig gemacht habe. Jenes Bundesgesetz und die in demselben dem Heimatkanton des Angeklagten eingeräumten Rechte finden nur bei den in jenem speziell genannten Verbrechen ihre Anwendung und nur dann, wenn die Auslieferung in Frage komme. Da dem Rekurrenten die Vorladung zum Verhöre, sowie auch das Strafurtheil durch die Standeskanzlei Nidwalden mitgetheilt worden, so haben sogar die vom Rekurrenten verlangten Formalitäten Anwendung gefunden, obschon sie keineswegs als verbindlich anerkannt werden.

Ferner sei von einer ungleichen Behandlung des Rekurrenten keine Rede. Wenn seinem Vorgehen, als habe er das zu viel geschlagene Holz zu eigenem Gebrauche in Nidwalden verwenden wollen, nicht Glauben geschenkt worden sei, so liege der Grund, abgesehen von seiner frühern Bestrafung, darin, daß er für seine Behauptung nicht den mindesten Beweis erbracht habe, vielmehr die Vermuthung gegen ihn spreche, da er Holzhändler sei und von dem eigenen Verbrauche niemals Erwähnung gethan habe, bis zum Verhöre.

Endlich habe Rekurrent durch sein Verfahren es selbst verschuldet, daß er im Holzschlagen beschränkt worden sei. Dieses Verfahren sei durchaus dem Gesetze gemäß, wodurch das Schlagen von Holz zu eigenem Gebrauche nur in der Regel frei stehe. Eine Ausnahme von der Regel sei hier durch das gleiche Gesetz gerechtfertigt.

Endlich sei unrichtig, daß Rekurrent mit dem achtfachen Betrage der gesetzlichen Strafe belegt worden sei, weil in den Fr. 400 nicht

bloß die Buße, sondern auch bedeutende Untersuchungskosten begriffen und weil im Gesetze besonders wichtige Fälle vorgesehen seien.

Sinsichtlich des dem Rekurrenten übrigens wohlbekannten Appellationsverfahrens wird bemerkt, daß die Frist erst vom Tage der Mittheilung des Urtheils zu laufen beginne, daß somit Rekurrent seine Eingabe vom 6. Juli gerade am 10. Tage gemacht habe und daß indeß letztere kein Recht für die Appellation begründen könne.

#### In Erwägung:

- 1) Rekurrent stellt in erster Linie die Behauptung auf, es hätte zur Aburtheilung der ihm zur Last gelegten Polizeiübertretung gemäß dem Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern vom 24. Juli 1852 verfahren werden sollen;
- 2) das bezeichnete Bundesgesetz findet indeß, wie in den Artikeln 1 und 2 ausdrücklich hervorgehoben wird, nur für die Auslieferung in Fällen von bestimmt bezeichneten Verbrechen Anwendung, somit ist die Berufung auf dasselbe im Spezialfalle unpassend;
- 3) mit etwas mehr Grund hätte das Konkordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen vom 7. Juni 1810, bestätigt den 9. Juli 1818, angerufen werden können, wonach sich die Konkordatskantone, zu denen Unterwalden gehört, bei allgemein anerkannten Polizeivergehen zur Stellung der Schuldigen, auf förmliche Requisition hin, verpflichtet haben;
- 4) indeß nöthigt dieses Konkordat keinen Kanton, die Auslieferung zu verlangen; wenn er solches nicht für passend erachtet, sondern verpflichtet nur die Kantone, auf Verlangen hin die Auslieferung zu gewähren;
- 5) unter solchen Umständen war die Regierung von Obwalden völlig befugt, ein auf ihrem Territorium verübtes Polizeivergehen zu ahnden;
- 6) Rekurrent beklagt sich dann weiter bezüglich des Inhaltes der Straffentenz dahin, daß er auch wegen Holzschlages zu eigenem Gebrauche verurtheilt und dabei anders als die Obwaldnerbürger behandelt worden sei, beziehungsweise in Zukunft weiter anders behandelt werden wolle;
- 7) diese Beschwerde stellt sich indeß ebenfalls als unrichtig heraus, da auch der Obwaldnerbürger da, wo öffentliche Interessen in Frage kommen, an solchem Holzschlage gehindert werden kann, wobei es alsdann nicht Sache der Bundesbehörden ist, darüber zu entscheiden, ob im Spezialfalle solche Verbote sich rechtfertigen;
- 8) endlich fällt das Verlangen des Rekurrenten, es möchte ihm die Frist zur Appellation erstreckt werden, nicht in die Kompetenz der

Bundesbehörden, sondern mag bei kompetenter Stelle in Obwalden angebracht werden;

Beschlossen:

1. Es sei die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung von Obwalden und dem Rekurrenten mitzutheilen, beiden unter Rücksendung der Akten.

Also beschlossen, Bern, den 2. Dezember 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Constant Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

## b. Bundesrathsbeschluß vom 5. Mai 1866.

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Herrn Joseph Anton Niederberger, Holzhändler, von Stans, betreffend Rechtsverweigerung, gestützt auf die im Bundesrathsbeschlusse vom 2. Dezember 1863 erörterten faktischen Verhältnisse, und da sich ferner ergeben:

1) Nachdem der Bundesrath mit dem erwähnten Beschlusse vom 2. Dezember 1863 die Beschwerde des Rekurrenten gegen das Strafurtheil der Regierung des Kantons Unterwalden D./W. vom 17. Juni 1863 als unbegründet abgewiesen hatte, stellte er mit Schreiben vom 8. Januar 1864 an den Landrath des genannten Kantons unter Bezeichnung verschiedener Punkte, die nicht genügend erörtert seien, das Gesuch, es sei das Urtheil vom 17. Juni 1863 aufzuheben und auf seine Kosten eine neue unparteiische Untersuchung des Thatbestandes anzuordnen. Dieses Begehren ließ er durch seinen Wortführer noch dahin erweitern, daß ihm wenigstens ein neuer Termin bewilligt werden

Wünschte zur Appellation an das Kantonsgericht. Der Landrath beschloß jedoch am 9. Januar 1864, auf dieses Gesuch nicht einzutreten, weil es nicht in seiner Kompetenz liege, Strafurtheile aufzuheben oder Fataltermine anzusetzen.

Niederberger erneuerte später sein Gesuch und wurde abermals abgewiesen. Dann deponirte er zur Sicherung der allfällig doch zu zahlenden Buße und Kosten auf der Kanzlei Nidwalden den Betrag von Fr. 500 und veranlaßte auch eine Verwendung in obigem Sinne von Seite der Regierung des Kantons Nidwalden.

Die Regierung von Obwalden antwortete hierauf am 23. März 1864, sie habe mit Rücksicht auf diese Empfehlung und dann auch in Anbetracht der obwaltenden exceptionellen Verhältnisse dem Petenten die seiner Zeit nachgesuchte Appellation an das Kantonsgericht gestattet und die Verhandlung auf den 7. April nächsthin angesetzt. Gleichzeitig machte die Regierung von Obwalden zuhanden des Niederberger darauf aufmerksam, daß sofern ein Bestrafter ein Urtheil vor das Kantonsgericht appellire, vor dieser Instanz Anklage und Vertheidigung stattfinde, und daß es dem erstern nach Art. 71 der Verfassung freistehe, ein beliebiges Mitglied des Landrathes als Vertheidiger zu wählen. Ein Fürsprecher hingegen, der nicht Mitglied des Landrathes sei, wäre nicht zulässig.

2) Diese Angelegenheit gelangte nun am 7. April 1864 vor die Appellationsinstanz. Das Urtheil derselben lautet dahin:

„Das Kantonsgericht des Kantons Unterwalden ob dem Wald,  
 „nach angehörter Anklage und Vertheidigung, Einsicht und Prüfung der  
 „Untersuchungsakten und des erstinstanzlichen Urtheils,  
 „in Erwägung:

„1) daß es nicht in der Aufgabe des Kantonsgerichtes liegt, einen  
 „vom Appellanten Niederberger verlangten neuen Untersuch an Ort und  
 „Stelle anzuordnen, sondern daß es vielmehr auf die von der Unter-  
 „suchungsbehörde geschlossen erklärten und ihm vorgelegten Akten nur  
 „über das Strafmaß zu urtheilen hat, sofern eine Rückweisung der  
 „erstern (Akten) nicht nöthig scheint, welche letzteres im vorliegenden  
 „Prozesse nicht der Fall ist;

„2) daß Herr Josef Anton Niederberger ihm durch den h. Land-  
 „rath am 12. April 1862 mit der erteilten Holzschlagbewilligung ver-  
 „bundene Bedingungen vielseitig nicht beachtet, beziehungsweise nicht er-  
 „füllt hat;

„3) daß derselbe namentlich auch ein bedeutendes Quantum Holz  
 „ohne Bewilligung geschlagen, über dessen eigenen Gebrauch er sich nicht  
 „ausgewiesen hat, zumal die von ihm vorgebrachte Behauptung: „er  
 „habe einen Theil des zu viel geschlagenen Holzes als Floßrahmen,

„„mithin zu eigenem Gebrauche verwendet“, — nicht als ein Rechtfertigungsgrund angesehen werden kann, indem unter „eigenem Gebrauche“ nur verstanden wird, was Einer in gewöhnlichen Verhältnissen und nicht zu einem Gewerbe gebraucht;

„4) daß er auch ihm aufgetragene Nachpflanzungen nicht bloß innert der ihm angewiesenen Frist nicht besorgt, sondern bis heute noch nicht vollzogen hat, wovon ihm keineswegs ein Privatgutachten eines Försters, sondern einzig die zuständige Behörde liberiren konnte, was nicht geschehen ist;

„5) daß durch eine solche Handlungsweise die Unterpfandsrechte der betreffenden Hypotheken geschwächt werden;

„6) daß in diesem Prozesse der Wichtigkeit der Sache wegen der in Art. 8 des Gesetzes über schädlichen Holzschlag vorgesehene Fall einer außerordentlichen Straferhöhung eintritt,

„befunden:

„die Appellation sei nicht begründet und daher

„zu Recht gesprochen:

„I. Herr Josef Anton Niederberger ist mit Einschluß der allseitigen Untersuchungs- und Kommissionskosten in eine Geldbuße von Fr. 400 verfällt, in Zeit nächster 3 Monate zu entrichten; gegenfalls er 6 Monate Gefangenschaftsstrafe auszuhalten hätte.

„Die am 20. März 1860 wegen unberechtigtem Holzschlag über ihn verhängte Geldstrafe von Fr. 40 habe er in Monatsfrist zu bezahlen.

„II. Da Niederberger das Land Wiedervell nun verkauft, jedoch darin laut Kaufakt vom 28. August 1862 noch gewisse Waldparzellen vorbehalten, so hat er sich bezüglich derselben der bestehenden Holzschlagverordnung zu unterziehen.

„III. Die ihm durch Beschluß des Landrathes vom 12. April 1862 überbundenen Verpflichtungen zum Nachpflanzen von junger Waldung soll er von heute an innert Jahresfrist erfüllen.“

3) Mit einer amtlich beglaubigten Erklärung vom 6. April 1866 bezeugt Herr Ign. Dmlin, in Sarnen, Mitglied des Landrathes, daß Jos. Ant. Niederberger ganz freiwillig ihn zu seinem Fürsprecher zur Verhandlung vor dem Kantonsgericht ernannt habe, und daß ihm die sämmtlichen zum Strafprozeß gehörigen Akten von der Kanzlei rechtzeitig mitgetheilt und von Niederberger selbst auch eingesehen worden seien. Herr Dmlin fügt ferner bei, er wisse sich nicht zu erinnern, daß Niederberger vor Gericht bittlich und dringend das Wort zur Vertheidigung verlangt oder um Gehör nachgesucht habe; er — Hr. Dmlin — habe denselben ganz so vertheidigt, wie er es selbst gewünscht

und Niederberger habe ihm auch nach beendigtem Vortrage erklärt, daß er zufrieden sei.

4) Am 16. April 1864 machte die Standeskanzlei von Obwalden an die Standeskanzlei von Nidwalden zuhanden des Niederberger schriftliche Mittheilung des Urtheils vom 7. April, da es ihm nur mündlich eröffnet worden sei. Zugleich stellte jene das Gesuch, daß die deponirten Fr. 500 nicht ausgingegeben werden möchten, bis das Urtheil seine Vollziehung erhalten habe.

Da Niederberger während der durch das Urtheil ihm gewährten Frist von 3 Monaten die Buße nicht bezahlte, so wurde er im Juli 1864 bei seiner zufälligen Anwesenheit in Obwalden arretirt und in's Gefängniß gesetzt.

Die Regierung von Nidwalden sah sich hiedurch veranlaßt, mit Schreiben an die Regierung von Obwalden d. d. 19. Juli 1864 ihr Erstaunen auszudrücken über dieses Verfahren und die Freilassung Niederbergers zu befürworten, indem die Kaution von Fr. 500 — wie gewünscht — stets noch deponirt sei, und dem Niederberger als Familienvater und Chef eines ausgebreiteten Geschäftes durch die Verabung der Freiheit großer Schaden verursacht werde.

Die Regierung von Obwalden antwortete derjenigen von Nidwalden unterm 20. Juli 1864:

Da Niederberger die Geldbuße während der 3 Monate nicht entrichtet habe, so sei die eventuelle Strafe (6 Monate Gefangenschaft) zur Vollziehung gekommen. Er habe sich also nicht zu beklagen, zumal er schon wiederholt mit außergewöhnlicher Nachsicht behandelt worden. So sei ihm durch das Straferkenntniß vom 17. Juni 1863 eine Appellationsfrist von 10 Tagen eingeräumt worden, während das Reglement eine solche von nur 24 Stunden vorschreibe. Und als er jene Frist unbenutzt habe verstreichen lassen, dagegen an den Bundesrath rekurirt habe, aber von diesem abgewiesen worden, sei ihm auf Empfehlung der Regierung von Nidwalden die Appellation vor das Kantonsgericht ganz ausnahmsweise wieder eröffnet worden. Nachdem auch das Kantonsgericht eine neue Untersuchung nicht nöthig gefunden, so sei es in der Pflicht der Regierung gelegen, das Urtheil des obersten Gerichtes zur Vollziehung zu bringen. Mit Rücksicht auf die wiederholte Empfehlung der Regierung von Nidwalden werde dem Niederberger noch eine Zeitfrist von acht Tagen eingeräumt, um die Bußen nebst Kosten zu bezahlen, ansonst ein neuer Strafprozeß gegen ihn eingeleitet würde wegen Beschimpfung der Landesregierung und wegen Gefährdung eines Menschenlebens durch fahrläßiges und verbotenes „Holzreisten“ in Engelberg.

Unterm 22. Juli 1864 unterzeichnete Niederberger eine Erklärung, worin er freiwillig anerkannte, daß die sämmtlichen in Obwalden über ihn verhängten Bußen und Kosten aus den bei der Kanzlei von Obwalden deponirten und von seiner Frau an die Kanzlei von Obwalden gesandten Geldern bezahlt werden, worauf er aus der Gefangenschaft entlassen wurde.

5) Joseph Anton Niederberger richtete nun unterm 19. Oktober 1864 eine Petition an den dreifachen Rath des Kantons Unterwalden ob dem Wald, worin er — nachdem alle Rechtsmittel erschöpft seien und nachdem die Hoffnung auf eine Revision des Prozesses und auf eine neue Untersuchung gescheitert sei — das Gesuch stellte, es möchten ihm die Bußen nachsichtsvoll und gnädig geschenkt werden, und dagegen die Versicherung gab, daß er den in Dispositiv II und III des kantonsgerichtlichen Urtheils ihm auferlegten Pflichten nachkommen werde.

Der dreifache Rath von Obwalden beschloß jedoch am 18. April 1865, es könne auf dieses Gesuch nicht eingetreten werden.

Niederberger beruhigte sich aber nicht, sondern gelangte noch einmal an die Regierung von Obwalden, indem er unterm 12. Juni 1865 das Gesuch stellte, es möchte die Einleitung eines Defensivprozesses gestattet, d. h. ihm Gelegenheit gegeben werden, seine Entlastungszeugen vorzuführen, da er im Falle sei, den Beweis seiner Unschuld und der Wahrheit seiner Angaben zu leisten, und somit nachzuweisen, daß die Motive, auf welche das Urtheil vom 17. Juni 1863 sich stütze, unrichtig seien. Die Regierung von Obwalden legte dieses Gesuch einfach ad acta.

6) Nun richtete Herr Fürsprecher Dr. Franz Schmid in Altdorf Namens des Jos. Ant. Niederberger unterm 14. Februar 1866 eine Beschwerde an den Bundesrath wegen Rechtsverweigerung von Seite der Behörden des Kantons Unterwalden ob dem Wald, und stellte das Gesuch, der Bundesrath möchte beschließen:

1. Es sei die Regierung von Obwalden gehalten, dem Petenten den verlangten Defensivprozeß zu gestatten.
2. Sei zu diesem Behufe auf Kosten des Unrecht Habenden Theils ein unparteiischer Untersuchungs- und Ort und Stelle anzuordnen, welcher die dem Petenten zur Last gelegten Klagepunkte genau festzustellen habe.
3. Sei diese Untersuchungskommission von dem Bundesrath selbst zu wählen.
4. Habe Rekurrent für Untersuchungs- und alle weiteren Kosten eine bestimmte Kaution bei der Standeskanzlei zu hinterlegen.

In dieser Beschwerdeschrift wird behauptet, Niederberger habe die Schlagbewilligung nicht um die Hälfte überschritten, wie das Straf-

urtheil annehme, und ein allfälliger Verstoß gegen das Gutachten der Forstmänner könnte nur den Anzeichnern des Holzes zur Last gelegt werden. Ueber den eigenen Gebrauch vermöge er sich auszuweisen; in dieser Richtung werde es sich fragen, ob dem Aldwaldner ein gleiches Recht zustehe, wie dem einheimischen Engelberger. Das gesetzlich zulässige Strafmaß sei überschritten, da die gesetzlich vorgesehene höchste Strafe achtfach ausgesprochen worden sei. Im Weiteren produzierte Refurcent eine große Zahl von Zeugnissen, um die faktischen Voraussetzungen der fraglichen Strafurtheile zu widerlegen, beziehungsweise darzuthun, daß die Kapitalablösung und die Anpflanzung des Waldbodens vollkommen erfüllt seien.

7) Die Regierung des Kantons Unterwalden O./W. ließ sich in ihrer Antwort vom 14. April 1866 dahin vernehmen:

Der Wortlaut des Petitums beweiße, daß es sich eigentlich um die Aufhebung beziehungsweise Modifikation eines Strafurtheiles handle. Nun sei aber das Strafrecht ein Hoheitsrecht, das gegenwärtig ausschließlich den Kantonen zugewiesen sei. Die Bundesbehörden können sich daher mit der Frage nicht befassen, ob in concreto richtig geurtheilt worden sei. Ihre Einmischung sei nur in dem Falle gedenkbar, wenn die Kantonsverfassung oder die bundesmäßige Gleichstellung der Bürger anderer Kantone mit den eigenen Bürgern verletzt wäre. Dies sei aber im vorliegenden Falle nicht geschehen und weder behauptet noch nachgewiesen worden; überhaupt habe Refurcent keinen Verfassungs- oder Gesetzes-Artikel bezeichnen können, der verletzt worden wäre.

Dem Begehren um nochmalige Untersuchung des Thatbestandes habe darum nicht entsprochen werden können, weil nach der Kantonsverfassung dem Landrathe die Kompetenz nicht zustehe, in irgend welcher Weise in Erkenntnisse sich einzumischen, die der Regierungsrath als Strafbehörde erlassen habe. Eine Revision seiner Urtheile stehe nur der Appellationsinstanz zu, welche aber hier nach Prüfung aller Verhältnisse das erstinstanzliche Urtheil bestätigt habe. Daß in diesem Prozesse beobachtete Verfahren entspreche ganz den Art. 63 und 71 der Kantonsverfassung. Es sei unrichtig, daß die Buße einen achtfach höhern Betrag erreiche, als das gesetzliche Maximum betrage. Allerdings spreche Art. 8 des Gesetzes zur Verhütung von schädlichem Holzschlag von einer in der Regel zu verhängenden Geldstrafe von Fr. 5 bis 50, füge aber bei: „In besonders wichtigen Fällen findet eine Erhöhung nach Umständen statt.“ Daß im vorliegenden Falle eine Ausnahme von der Regel vorliege, davon würde sich der Bundesrath sogleich überzeugen, wenn er, was aber nicht in seiner Aufgabe liege, das fragliche Strafurtheil materiell prüfen wollte. Die gleiche Gesetzesbestimmung habe übrigens auch schon gegen Kantonsangehörige Anwendung gefunden. Dem Begehren des Refurcenten sei somit keine weitere Folge zu geben.

8) Auf spezielles Verlangen ließ das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Antwort der Regierung von Obwalden dem Rekurrenten noch zur Einsicht mittheilen, worauf die Standeskanzlei von Nidwalden mit Schreiben vom 26. April a. c. noch einige Gegenbemerkungen desselben vom 20. gl. Mts. mittheilte, aus denen noch folgende Sätze enthoben werden:

Allerdings sei die Aufhebung des Strafurtheils die Absicht des Rekurrenten; er habe die Ueberzeugung, daß durch den verlangten Untersuchung seine Unschuld im vollsten Umfange zu Tage gefördert werde. Trotzdem werden die verfassungsmäßigen Rechte und Kompetenzen des Kantons Obwalden nicht bestritten; es werde dieses Forum als das gesetzmäßige anerkannt. Aber auch in Obwalden müssen die vom natürlichen und positiven Rechte gebotenen Formen beobachtet werden. Nun müsse doch einem Angeschuldigten vor Allem die Möglichkeit gewährt werden, die Beweise für seine Unschuld zu sammeln und vorzulegen. Dies sei der Zweck des verlangten Defensivprozesses. In der Verweigerung desselben liege eine Verkümmernng des Rechtes. Eine solche Verkümmernng zu heben sei allerdings Aufgabe der Bundesbehörden:

#### Es fällt in Betracht:

1) Da die Verwaltung der Strafjustiz Sache der Kantone ist, so steht den Bundesbehörden keine Berechtigung zu, sich in dießfällige Prozesse formell oder materiell einzumischen, woraus folgt, daß der Bundesrath weder im Falle ist, näher zu prüfen, ob die Verachtlichung des Maximums der als Regel angedrohten Geldbuße im Spezialfalle gerechtfertigt gewesen sei, noch Augenschein anzuordnen, eine Untersuchungskommission zu wählen, die Stellung von Kauttionen vorzuschreiben oder über die endliche Kostenzutheilung Vorschriften zu erlassen.

2) Der Bundesrath hat im Sinne des Art. 48 der Bundesverfassung einzig und allein zu prüfen, ob der in Obwalden für die dortigen Bürger zulässige Rechtsgang dem Rekurrenten nicht verweigert oder verkürzt werde?

3) In dieser Beziehung gewähren die Akten nicht ganz die gewünschte Klarheit, indem die Regierung von Obwalden zwei verschiedene Dinge, die allerdings dortseits mit dem gleichen Namen bezeichnet werden, verwechselt zu haben scheint. Rekurrent will nämlich augenscheinlich unter dem Titel eines Defensivprozesses eine Revision des kantonsgerichtlichen Urtheils vom 7. April 1864 anstreben auf Grund einer neu anzuhaltenden Untersuchung. Diesem Begehren läßt sich nun nicht entgegenhalten, es habe das Kantonsgericht schon als Revisionsbehörde entschieden, da dessen Entscheid in Thatsache und Wahrheit im Appellations- und nicht im Revisionswege, d. h. auf

Grundlage der nämlichen Akten, wie der erstinstanzliche Entscheid erfolgte.

4) Die Frage stellt sich daher einfach dahin: Ist im Kanton Obwalden die Anfechtung eines Strafurtheiles der obersten Instanz möglich, wenn in der Folge ein Unschuldsbeweis geführt, resp. dessen Führung anerbaten wird? Da fast alle Länder in mehr oder weniger beschränkter Form eine solche Revision möglich machen, indem ja sonst ein Irrthum oder eine Täuschung des Richters gar nicht wieder gut gemacht werden könnte, so muß der Bundesrath vermuten, daß auch im Kanton Obwalden eine solche Revision von abgeurtheilten Prozessen nicht absolut unzulässig sei.

5) Dieses vorausgesetzt kann dem Rekurrenten der Access zur Revision nicht verweigert, mit andern Worten, es darf ein Revisionsgesuch des Niederberger nicht ohne Weiteres ad acta gelegt werden, sondern es muß vom Kantonsgericht, an welches sich Rekurrent zu wenden hat, eine Prüfung stattfinden, ob die neu anerbatenen Beweise erheblich wären, sofern sie erbracht werden könnten. Würde das Kantonsgericht diese Beweise unerheblich finden, so wäre Rekurrent einfach abzuweisen. Würden die Beweise dagegen als erheblich gefunden, so wäre alsdann die Untersuchung nach Seiten der neu behaupteten That sachen weiter zu führen, und am Schlusse derselben zu entscheiden, ob nunmehr das frühere Urtheil aufgehoben und ein anderes im ordentlichen Instanzenzuge an dessen Stelle gesetzt werden solle. Diese beiden Entscheidungen wären jedoch immerhin Sache der Kantonsbehörden, ohne daß ein weiterer Rekurs an die Bundesbehörden zulässig wäre;

#### b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs in dem Sinne als begründet erklärt, daß das Kantonsgericht von Obwalden für den Fall, als nach dortigen Gesetzen oder Uebungen Revision gerichtlicher Strafurtheile zulässig ist, dem Rekurrenten ebenfalls Zutritt zu solcher Revision zu gestatten hat, wogegen der materielle Entscheid über die Erheblichkeit und Begründetheit des Revisionsgesuches einzig in die Kompetenz der betreffenden Gerichtsbehörden einschlägt; im Uebrigen sei auf den Rekurs nicht weiter einzutreten.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Wald für sich und zuhänden des dortigen Kantonsgerichtes und dem Rekurrenten unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 5. Mai 1866.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**J. M. Knüsel.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

## c. Bundesrathsbeschluß vom 11. September 1868.

### Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Joseph Anton Niederberger von Stans, Kts. Unterwalden n. d. W., betreffend Rechtsverweigerung;

auf Grundlage der in den bundesrathlichen Rekursentscheiden vom 2. Dezember 1863 und 5. Mai 1866 enthaltenen faktischen Verhältnisse,

und da sich ferner ergeben:

I. Der letzte Beschluß des Bundesrathes in dieser Angelegenheit vom 5. Mai 1866 ging dahin:

„Es sei der Rekurs in dem Sinne als begründet erklärt, daß das Kantonsgericht von Obwalden für den Fall, als nach dortigen Gesetzen oder Uebungen Revision gerichtlicher Strafurtheile zulässig ist, dem Rekurrenten ebenfalls Zutritt zu solcher Revision zu gestatten hat, wogegen der materielle Entscheid über die Erheblichkeit und Begründetheit des Revisionsgesuches einzig in die Kompetenz der betreffenden Gerichtsbehörden einschlägt; im Uebrigen sei auf den Rekurs nicht weiter einzutreten.“

II. In Folge dessen gab Joseph Anton Niederberger am 19. Juni 1866 dem Kantonsgerichte von Obwalden ein Revisionsgesuch ein, worauf dasselbe am 26. gl. Mts. in die Sache eintrat und eine Kommission zur Vornahme eines Untersuches an Ort und Stelle und an der Hand der Akten auf Unrecht habende Kosten niederlegte.

Anfangs Juli 1866 fand dieser Augenschein wirklich statt, und zwar in Anwesenheit des Herrn alt Regierungsrath Wiedlin, unter Beizug der seiner Zeit mit Anzeichnung des Holzes betraut gewesenen gemeinderathlichen Kommission, sowie in Gegenwart des Rekurrenten und seines Anwaltes.

Nach weiterem Studium der Akten und nach Abhörung verschiedener Zeugen schritt das Kantonsgericht von Obwalden am 31. Januar 1867 zum Urtheil. Laut den Erwägungen dieses Urtheils konstatarie das Gericht, Hr. Niederberger habe einerseits die Frist des bewilligten Holzschlages nicht inne gehalten und andererseits den Umfang der

† Holzschlagbewilligung überschritten, indem die Einrede, daß der Sturm das zu viel geschlagene Holz umgeworfen, nicht stichhaltig sei, da durch Zeugen erwiesen worden, daß damals kein Sturm eingetreten sei. Im Uebrigen zählte das Urtheil mehrere Punkte auf, in denen die neue Untersuchung entschuldigende Aufklärung gebracht habe, und raiſonirte in den Erwägungen 10 und 11 wie folgt:

- 10) Es gehe aus den Erwägungen 1 bis 8 hervor, daß auch die neue, eben so umfassende als unbefangene Untersuchung, in welche dem Beklagten stets Einsicht gestattet worden sei, nachgewiesen habe, es habe derselbe durch die Art und Weise, wie er im Wiederwell Holz geschlagen, in mehrfacher Beziehung das Gesetz vom 26. April 1857 verletzt, und zwar in einem Umfange, daß hier bezüglich der Summe der auszufällenden Strafe die Ausnahme von der in Art. 8 des bezeichneten Gesetzes aufgestellten Regel Anwendung finden müsse;
- 11) daß anbelangend die im Jahre 1860 vom Regierungsrath über Niederberger ausgefallte Strafe von Fr. 40, der Fall deshalb nicht einer Revision unterworfen worden sei, weil dieser Straffall verfassungsgemäß nicht an das Kantonsgericht habe gezogen werden können.

Das Gericht erkannte sodann bei Siden:

- I. Es sei die unterm 7. April 1864 über Joseph Anton Niederberger von Stans ausgefallte Strafe von Fr. 400 auf Fr. 180 reduziert.
- II. Bezüglich der vom Regierungsrathe den 20. März 1860 über Joseph Anton Niederberger ausgefallten Strafe von Fr. 40 habe es im Sinne der Erwägung 11 sein Verbleiben.

Die Kosten wurden zur Hälfte dem Rekurrenten und zur Hälfte dem Fiskus Obwalden auferlegt.

III. Namens des Hrn. Niederberger rekurrierte Hr. Dr. Franz Schmid in Altdorf mit Eingabe vom 5. Oktober 1867 neuerdings an den Bundesrath.

Er anerkannte zwar, daß der Wald besichtigt und dem Beschuldigten zum Theil Gelegenheit gegeben worden sei, sich zu erklären; dagegen seien die berufenen Zeugen nicht auf dem Platze, sondern später vom Kantonalverhöramt einvernommen worden. Der Angeeschuldigte habe freilich zur Vervollständigung des bei jenem Anlaß Angebrachten noch einige aufklärende Bemerkungen der Untersuchungsbehörde eingereicht, und während der eingetretenen Verzögerungen wiederholt neue Schreiben eingereicht und das Begehren gestellt, daß, wofern nach der Ansicht der Prüfungskommission noch ein Makel auf

ihm, dem Rekurrenten, lasten sollte, ihm davon Mittheilung gemacht und die Möglichkeit geboten werden möchte, sich darüber des Weitern vernehmen zu lassen. Es sei ihm jedoch nicht entsprochen und auch nicht Gelegenheit gegeben worden, um seine Rechtsmittel im ganzen Umfange geltend zu machen. So sei ihn wohl verstattet worden, Zeugen zu benennen, nicht aber auch die ihm nöthig scheinenden Fragen an dieselben zu stellen. Ueberdies seien deren Aussagen durchweg geheim gehalten worden. Sodann erscheine es als eine Anomalie, daß ein Mitglied der Regierung, gegen die der Rekurs gerichtet gewesen, das Amt eines Verhörrichters bekleidet habe. Es liege hierin eine Nichtbeachtung des Art. 63 der Obwaldner Verfassung.

Nachdem Rekurrent am 22. Januar 1867 die Anzeige erhalten, daß das Kantonsgericht am 31. gl. Mts. zur Aburtheilung dieses Falles schreiten werde, habe er nochmals das Gesuch gestellt, daß ihm doch ja Gelegenheit gegeben werden möchte, über allfällige Zweifel eine wahrheitsgetreue Rechtfertigung einzureichen. Es sei daher befremdend, daß diese Rechtfertigung nicht zugelassen und dann doch ein Theil des frühern Urtheils vom 17. Juni 1863 bestätigt worden sei.

Siegegen müsse um so mehr neue Beschwerde erhoben werden, als Rekurrent sich nicht überzeugen könne, daß die Obwaldenschen Gerichtsbehörden dem Sinn und Geist des Bundesrathsbeschlusses vom 5. Mai 1866 nachgelebt haben.

Eine Revision habe nach allgemeinen Rechtsbegriffen die Wirkung, daß der ganze Prozeß von vorn zu beginnen habe, neue Erhebungen sollen gemacht und neue Belege sollen gesammelt werden; es handle sich nicht um eine Vervollständigung, sondern um eine neue Anlage der Akten. Niederberger hätte daher vor Allem aus neu verhört, und es hätte ihm gestattet werden sollen, an die Zeugen Fragen zu stellen, oder doch solche Fragen einzureichen, sowie auch andere Beweismittel zu bezeichnen, wenn der richtige Sachverhalt aus den ersten Verhören nicht zur Genüge aufgehellert worden wäre. Auch hätte bei den Besonderheiten des Falles ein außerordentlicher Verhörrichter bestellt werden sollen. Es habe für ihn stets ein undurchdringliches Dunkel gewaltet; was ihm zu Ohren gekommen, sei nur auf dem Wege des Gerüchtes geschehen. Da er aber wiederholt angeboten habe, über alle noch unklaren Punkte volle Aufklärung zu geben, so sei es unerklärlich, wie das Kantonsgericht in Erwägung 10 die Behauptung habe aufstellen können, daß eine eben so umfassende als unbesangene Untersuchung stattgefunden habe, in welche dem Beklagten stets Einsicht gestattet worden sei. Wenn dieses der Fall gewesen wäre, so hätte man zu dem gleichen Urtheil kommen müssen, wie Herr Regierungsrath Wittlißbach in Aarau, gewesener Oberförster, der s. Z. das erste Gutachten über den Bestand der Widerwell-Waldung abgegeben und gefunden habe, daß, wofern

ein Verschulden mitunterlaufen sei, dieses nicht ihm, Niederberger, aufgebürdet werden könnte, sondern ganz andere Personen dafür verantwortlich gemacht werden müßten.

Es ergebe sich somit, daß die vom Kantonsgerichte ausgesprochene Revision nicht zur Geltung habe kommen können, weil die Untersuchung mangelhaft geführt worden sei, gegen allgemein geltende Normen verstoßen habe und ihm, dem Angeeschuldigten, das rechtliche Gehör verweigert worden sei. Gestützt auf den Bundesrathsbeschluß vom 5. Mai 1866 und gestützt auf die durch Bundes- und Kantonsverfassung jedem Schweizerbürger gewährleisteten Rechte, stelle er nun das Gesuch, der Bundesrath möchte ihm die Möglichkeit sichern, den Beweis der totalen Schuldllosigkeit beibringen zu können.

IV. In einer durch die Regierung von Nidwalden unterm 13. Januar 1868 eingesandten nachträglichen Beschwerdeschrift d. d. 25. November 1867 brachte Hr. Dr. Schmid Namens des Jos. Ant. Niederberger zwei neue Verhältnisse zur Sprache.

a. Niederberger habe nämlich im Mai 1860 von einem gewissen Hürschler in Engelberg etwas Windbruchholz gekauft. Das Beschädigen einer indeß sofort zufriedenen gestellten Person habe Anlaß zum Untersuchgeben und zur Bestrafung Niederbergers geführt, obschon er bloß die Weisungen des Verkäufers befolgt habe. Am 21. Dezember 1860 habe sodann der Gemeinderath von Engelberg ihn, den Niederberger, ohne daß er Gelegenheit erhalten hätte, sich vertheidigen zu können, in eine Buße von Fr. 12. 40 verfällt, die man drei Mal eingefordert und auch wirklich durch Gewalt drei Mal eingetrieben habe, nachdem inzwischen das frühere gemeinderäthliche Urtheil aus unbekanntem Gründen in ein bußengerichtliches umgewandelt worden sei.

b. Ferner habe am 7. April und 14. September 1859 Martin Amstutz die Verpflichtung übernommen, zwei Scheunen zu erstellen und die im Widerwellhause nöthigen Reparaturen auszuführen. Als Schaffner und Verwalter habe er seinen Schwager Niederberger bestellt, der den nöthigen Holzschlag angeordnet, die Bauten hergestellt und überdies einen ziemlich bedeutenden Holzankauf gemacht, das Abholz hingegen, zirka 11 Stücken, im Werth von höchstens Fr. 13 zu Handen genommen und den bezüglichen Betrag seinem Schwager vergütet habe. Dieses Faktums wegen sei dann nicht etwa Amstutz, sondern Niederberger vorgerufen und um Fr. 40 bestraft worden. Es würde aber ein Leichtes gewesen sein, gemäß Gesetz und Praxis von Obwalden darzuthun, daß das, was Amstutz durch Niederberger habe thun lassen, durchaus erlaubt sei. Deshalb habe man sich nicht an Amstutz, den Bürger von Obwalden, sondern an den Nidwaldner gehalten; der habe herhalten müssen, obschon er nur auf berechtigtem Befehl von Amstutz gehandelt habe.

Im Uebrigen verbreitete sich Hr. Dr. Schmid noch über den bis jetzt in Frage gelegenen dritten Fall, produzierte mehrere Aktenstücke und anerkennend abermals den Beweis der gänzlichen Unschuld Niederberger's, wenn ihm nur ein Mal Gelegenheit gegeben werde, sich mündlich und umständlich hören zu lassen. Hiesfür rufe er den Schutz des Bundesrathes an.

V. Es folgten dann noch mehrere Zuschriften an den Bundesrath, theils von Seite der Familie Niederberger's mit der dringenden Bitte, es möchte eine neue Untersuchung durch den Bundesrath angeordnet werden, theils von Hrn. Dr. Schmid mit dem Gesuch um Mittheilung der Antwort von Obwalden behufs einer Replik, und theils endlich von Niederberger selbst.

Die weitausläufige Eingabe des letztern ist datirt vom 25. April 1868 und tritt ebenfalls auf die in Fakt. IV erwähnten zwei neuen Fälle ein. Niederberger behauptet, überall in seinem Rechte zur Vertheidigung verkürzt und namentlich nie verhört worden zu sein. Die Untersuchungen seien mangelhaft und einseitig geführt worden, und man habe seine Bemühungen, die Wahrheit aufzuklären, nicht beachtet.

Im Falle Hürschler hätte nur von Schadenersatz die Rede sein können, den er jetzt noch anbietet. Eine Bestrafung sei unstatthaft gewesen, weil der von ihm benutzte Weg erweislich von Jedermann benutzt werde. In der über ihn verhängten Bestrafung liege somit eine ungleiche Behandlung.

Auch im Falle Amstutz sei er anders, und zwar nachtheiliger behandelt worden als ein Obwaldner Bürger, denn es sei zu erweisen, daß selbst die Behörden von Obwalden das Abholz und die Abschnitte von Neubauten verkauft haben; so sei es gehalten worden bei den Bauten des Kantonsospitals, des Waisenhauses, des Kollegiums in Sarnen, des Schulhauses in Kerns und der Klosterscheune in Grafenort.

Was den dritten Fall betrifft, so wiederholte Hr. Niederberger die gleichen Ausstellungen bezüglich des gegen ihn beobachteten Verfahrens, wie sie in den Eingaben des Hrn. Dr. Schmid aufgezählt sind, und wünschte neue Untersuchung, namentlich Abhörung des Hrn. Schaffner Hef, mit dem er nöthigenfalls konfrontirt zu werden verlange. Im Uebrigen behauptete er auch hier, daß die Thalleute von Engelberg im gleichen Falle nicht bestraft werden und noch nie bestraft worden seien.

VI. Die Regierung von Obwalden veranlaßte das Kantonsgericht zur Beantwortung der Beschwerden des Rekurrenten und sandte diese Antwort mit Schreiben vom 30. April 1868 an den Bundesrath, indem sie bezüglich des fast gleichzeitig eingekommenen Memorials von Niederberger selbst (Fakt. V) bemerkte, daß sie sich nicht veranlaßt

gesehen habe, weiter auf dasselbe einzutreten, zumal es theils auf Unwahrheiten, theils auf Entstellung beruhe und auch der Hauptsache nach bereits beantwortet sei.

Weiter als auf das Urtheil des Kantonsgerichtes vom 31. Januar 1867 gehe die Regierung in keinem Falle zurück; sie halte vielmehr an dem bundesrechtlichen Grundsatz fest, daß das Strafrecht in die Souveränität der Kantone gehöre.

VII. In seiner vom 24. April 1868 datirten Antwort bemerkte das Kantonsgericht von Obwalden:

Ob schon seit dem Bestehen der Verfassung von 1850 bis 1866 niemals die Revision eines Strafurtheiles ausgesprochen worden sei, und ob schon auch weder die Verfassung noch ein Gesetz dieses Rechtsmittel vorsehe (Strafurtheile seien nur auf dem Wege der Gnade durch den dreifachen Landrath gemildert worden, ein Weg, den auch der Rekurrent, aber erfolglos betreten habe), ob schon also nach dem Wortlaute des Bundesrathsbeschlusses vom 5. Mai 1866 die Revision des Urtheils gegen Niederberger hätte verweigert werden können, so habe das Gericht dennoch am 26. Juni 1866 eine nochmalige Lokalbesichtigung angeordnet und dann am 9. August gl. J. diese Revision bewilligt. Es habe sodann eine neue Untersuchung stattgefunden; die Einvernahme neuer Zeugen, die der Beklagte angerufen habe, sei vorgenommen und der ganze Prozeß sei von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Gerichtskommission genau und möglichst unbefangen geprüft worden. Sodann haben die Anträge dieser Kommission mit sämmtlichen ältern und neuern Akten unter allen Mitgliedern zirkulirt, und erst dann sei das neue (modifizirende) Urtheil gefolgt. Das ganze Verfahren sei umsichtig und durchaus unparteiisch gewesen.

Der Einwurf wegen Beschränkung in der Vertheidigung vor den Gerichtsschranken werde durch die Verfassung widerlegt, wonach die Vertheidigung vor dem Kantonsgericht als Strafbehörde nur durch ein Mitglied des Landrathes geführt werden dürfe. Es habe also der persönliche Vorstand des Herrn Dr. Schmid nicht gestattet werden können, dagegen sei ihm eine schriftliche Vertheidigung frei gestellt worden. Diese habe um so mehr genügt, als die Regierung weder schriftlich noch mündlich durch den öffentlichen Ankläger sich habe vertreten lassen, sondern lediglich auf die Akten abgestellt habe. Dem Hrn. Dr. Schmid sei die mündliche Vertheidigung gestattet worden, wo es nur immer möglich gewesen; so namentlich bei der Lokalbesichtigung im Widerwellwalde, und Herr Dr. Schmid habe ausdrücklich erklärt, daß er mit dem damaligen Verfahren einverstanden sei.

Was die Zeugen betreffe, so gehe aus dem Berichte der Gerichtskommission hervor, daß die von Niederberger zur Lokalbesichtigung herbeigebrachten Zeugen wirklich verhört worden seien. Sie seien jedoch

nur über einen einzigen der zahlreichen Klagepunkte angerufen worden, der dann aber im Revisionsurtheile nicht mehr in maßgebende Berücksichtigung gefallen sei.

Allerdings sei dem Niederberger nicht gestattet worden, selbst die Fragen an die Zeugen zu stellen, da in Obwalden weder das Kreuzverhör, noch das öffentliche Verfahren (abgesehen von Anklage und Vertheidigung) bestehe. Dagegen seien alle von Niederberger angerufenen Zeugen und über alle von ihm bezeichneten Punkte verhört worden.

Es sei unrichtig, daß die Verhöre für den Rekurrenten ein Geheimniß geblieben seien; vielmehr seien sie ihm in Abschrift mitgetheilt worden. Diese Begünstigung habe er jedoch nur dazu benutzt, um einen unstatthafter Druck auf die Zeugen auszuüben.

Endlich falle auch der Einwurf, daß die Verhöre durch ein Mitglied der Regierung aufgenommen worden, gegenüber der Verfassung von 1850 als unbegründet dahin. Diese schreibe nämlich vor, daß die Verhöre mit Inhaftirten vom Verhörrichter, alle Informationsverhöre dagegen vom regierenden Landammann aufgenommen werden sollen. Von dieser Vorschrift habe nicht abgegangen werden können, denn es habe sich um ein gerichtliches Urtheil gehandelt, nicht um einen Regierungsentscheid, wie Rekurrent andeute.

Das Urtheil vom 31. Januar 1867 verstoße in keiner Beziehung mit der Verfassung von Obwalden; es sei namentlich unrichtig, daß der Rekurrent ungünstiger behandelt worden sei als ein Kantonsbürger. Vielmehr seien ihm mehrfach Begünstigung und Nachsicht zu Theil geworden. Der materielle Entscheid aber stehe nur den kantonalen Behörden zu, wie der Bundesrath bereits anerkannt habe.

Was endlich vom Rekurrenten bezüglich einer Strafe von 40 Fr. gesagt werde (Zaft. IV. b.), beziehe sich auf ein Urtheil, das früher vom Regierungsrathe in seiner Eigenschaft als Strafbehörde ausgefällt worden sei. Es werde aber auf die Erörterungen des Rekurrenten darum nicht eingetreten, weil dieses Urtheil der geringen Summe wegen verfassungsgemäß nicht appellabel gewesen sei und auch die bewilligte Revision nicht auf dasselbe sich bezogen habe.

Das Kantonsgericht von Obwalden schloß mit dem Antrage, daß Rekurrent, im Hinblick auf die Bundesverfassung, wonach das Strafrecht Sache der Kantone sei, abgewiesen werden möchte.

VIII. In der dem Rekurrenten gestatteten Replik (d. d. 22. Mai 1868) erörterte Hr. Dr. Schmid abermals die Unzulänglichkeit des von den Obwaldner Behörden beobachteten Verfahrens und beklagte sich besonders über die Heimlichkeit, die fortwährend, auch im Rekursverfahren noch, hinsichtlich der Ergebnisse der Untersuchung walte, während

nicht das Mehr oder Weniger der Strafe, sondern, daß überhaupt eine Strafe ausgesprochen worden, in Frage liege. Der Rekurrent behauptete, unschuldig zu sein, und daher müsse ihm Gerechtigkeit werden, indem man ihm den materiellen Inhalt der Akten vorlege, um sich dagegen vertheidigen zu können. Diese Gerechtigkeit könne er nur noch vom Bundesrath hoffen, den er bitte, in das Wesen der Sache selbst einzutreten. Zu diesem Ende lege er das von ihm selbst gesammelte Aktenmaterial vor.

Daß dem Niederberger nicht gestattet worden sei, seine Vertheidigung durch einen Advokaten mündlich führen zu lassen, habe unverkennbar Nachtheile für ihn gehabt; jenes Verfahren gestalte sich somit zu einer Verkümmernng des Rechtes der Vertheidigung.

Ueber die Thätigkeit und das Verfahren der Gerichtskommission anlässlich der in Gegenwart des Rekurrenten und seines Advokaten vorgenommenen Lokalbesichtigung walte allerdings weniger Grund zu einer Beschwerde als darüber, daß später ganz im Stillen ein neuer, nicht offizieller Augenschein stattgefunden habe, in der unverkennbaren Absicht, die dem Rekurrenten günstigen Resultate der ersten, amtlichen, Beaugenscheinigung zu schwächen.

Was die Zeugen betreffe, so glaube Rekurrent als konstatiert herausheben zu können, daß nicht alle Zeugen einvernommen und daß die einvernommenen auch nicht über alle Punkte abgehört worden seien. In einem Strafprozesse seien Anklage und Vertheidigung gleichberechtigt; man hätte also die letztere auch vollkommen hören sollen.

IX. Der Regierung von Obwalden wurde noch die Möglichkeit zu einer Duplik gegeben; sie erklärte jedoch in ihrer bezüglichen Eingabe vom 10. Juli 1868, daß sie zu einlässlichen Erörterungen sich nicht weiter veranlaßt sehe, sondern auf die Begründung des recurirten Urtheils und auf die Rekursantwort des Kantonsgerichtes sich beziehe. Nur verwahre sie sich davor, daß dem vom Rekurrenten einseitig zusammengestellten Aktenmaterial irgend welches Gewicht beigelegt werden dürfe. Das ganze Verfahren habe nach den Gesetzen und Uebungen des Kantons Obwalden stattgefunden, und der Vorwurf, daß die Vertheidigung beeinträchtigt worden, sei durchaus unbegründet.

### I n E r w ä g u n g :

1) Der Bundesrath hat in seinem Entscheide vom 5. Mai 1866 bereits dahin sich ausgesprochen, daß die Verwaltung der Strafsjustiz Sache der Kantone sei und daher die Bundesbehörden keine Berechtigung haben, sich in diesfällige Prozesse formell oder materiell einzumischen. Wenn aber im Kanton Obwalden, fügte er im Weiteren bei, eine Revision von abgeurtheilten Strafprozessen nicht absolut unzulässig sei, so dürfe ein Revisionsgesuch des Niederberger nicht einfach ad acta

gelegt werden, sondern es müsse vom Kantonsgericht eine Prüfung stattfinden, ob die neu anerbotenen Beweise erheblich wären, sofern sie erbracht werden könnten. Würde das Kantonsgericht diese Beweise unerheblich finden, so würde Rekurrent einfach abzuweisen sein. Würden dagegen die Beweise erheblich gefunden, so wäre alsdann die Untersuchung nach Seiten der neu behaupteten Thatfachen weiter zu führen und am Schlusse derselben zu entscheiden, ob nunmehr das frühere Urtheil aufgehoben und ein anderes im ordentlichen Instanzenzuge an dessen Stelle gesetzt werden solle. Diese beiden Entscheidungen wären jedoch immerhin Sache der Kantonsbehörden, ohne daß ein weiterer Rekurs an die Bundesbehörden zulässig wäre.

2) Obwohl im Kanton Obwalden das Rechtsmittel der Revision eines Strafurtheils weder gesetzlich noch in der Praxis bekannt ist, da vorkommenden Falles der Landrath auf dem Wege der Gnade Strafurtheile mildert, so hat doch das Kantonsgericht, den Andeutungen des Bundesrathes entsprechend, die Revision bewilligt. Nachdem die Untersuchung vollendet war, trat das Gericht in eine neue Beurtheilung ein und reduzirte die früher ausgesprochene Strafe von Fr. 400 auf Fr. 180.

3). Rekurrent behauptet aber, daß wenn die Untersuchung gehörig geführt worden wäre, eine Freisprechung hätte erfolgen müssen. Zu diesem Ende zitiert er verschiedene Unregelmäßigkeiten, die bei den Untersuchungs- und Gerichts-Verhandlungen vorgekommen. Aus Allem ergibt sich allerdings, daß der Prozeßgang in Obwalden nicht allen Anforderungen einer ausgebildeten Prozeß- und Gerichts-Ordnung entspricht, daß aber das ganze Verfahren den Gesetzen und Uebungen des Landes gemäß stattgefunden hat, und daß Rekurrent nicht anders oder unbilliger behandelt wurde, als Jedermann in gleicher Lage behandelt worden wäre.

4) Wenn Rekurrent gar noch auf ältere Verurtheilungen zurückkommt, von denen in allen frühern Beschwerden keine Rede war, so liegt für den Bundesrath auch nicht die mindeste Veranlassung vor, auf dieselben irgendwie einzutreten. — Der Bundesrath hat in seinem Entscheide vom 5. Mai 1866 überhaupt den bundesrechtlichen Standpunkt in Strassachen so bestimmt und klar gezeichnet, daß wenn auch der Rekurrent persönlich im Glauben stehen mag, er könne bei dem Bundesrath ein solches Einschreiten erzwingen, welches am Ende zu einer gänzlichen Freisprechung führen müsse, doch dem Anwalt des Niederberger die Unrichtigkeit einer solchen Anschauung kaum entgangen sein kann;

#### B e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Es sei dieser Beschluß der Regierung des Standes Obwalden

für sich und zuhanden des dortigen Kantonsgerichtes, sowie dem Hrn.  
 \* Dr. Franz Schmid in Altdorf, als Anwalt des Refurrenten Jos. Ant.  
 Niederberger in Stans, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 11. September 1868.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

---

## N a c h t r a g.

---

Mit Eingabe an den Bundesrath vom 9. April 1872 kam Joseph Anton Niederberger auf diese Angelegenheit zurück, indem er darüber sich beschwerte, daß er in Folge des durch obigen Beschluß vom 5. Mai 1866 veranlaßten Revisionsverfahrens nicht eine vollständige Freisprechung habe erlangen können, weil das Beweisverfahren beschränkt worden sei. Der Bundesrath lehnte jedoch mit Beschluß vom 15. April 1872 das weitere Eintreten auf diese Angelegenheit ab, da die gleiche Beschwerde schon im Jahr 1868 erhoben und mit Beschluß vom 11. September gl. J. abgewiesen worden sei. In Folge dessen rekurrierte nun Niederberger an die Bundesversammlung.



**Bundesrathsbeschlüsse in Sachen des Rekurses des Hrn. Joseph Anton Niederberger, von Stans, betreffend Rechtsverweigerung. (Vom 2. Dezember 1863.) ( Vom 5. Mai 1866.) (Vom 11. September 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1872
Date	
Data	
Seite	664-687
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 310

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.